

Die bbp verweist auf ihre Einschätzung zur fehlenden Anwendbarkeit der Verpflichtungen aus der Offenlegungsverordnung. Die Begründung kann auf der Website der bbp eingesehen werden. Die folgenden Informationen stehen daher unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung.

Erklärung zur Art. 5 der Offenlegungsverordnung

Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik erfolgt nicht. Die Vergütung erfolgt nach Tarifverträgen.

Versionshistorie

Datum	E/Ä/L	Thema
12.12.2022	Ä	Konkretisierung, dass keine Berücksichtigung stattfindet, unter Verweis auf die Tarifverträge

E Ergänzung
Ä Änderung
L Löschung